

Wettbewerbsverbot

Wann besteht ein Konkurrenzverstoß?

Versicherungsvertreter, denen ein anderes Jobangebot unterbreitet wird, sollten dieses nicht leichtfertig aufnehmen, wenn sie vermeiden wollen, dass ihnen die Tätigkeit gerichtlich untersagt wird.

Diese Erfahrung musste unlängst ein Vertreter beim OLG in München (Az. 7 U 4696/14) machen. Im Streitfall nahm ihn der Versicherer im Wege der einstweiligen Verfügung auf Unterlassung von Wettbewerb in Anspruch. Sein Vertrag enthielt ein Konkurrenzverbot. Der Vertreter hatte nicht fristgemäß gekündigt. Der Versicherer hatte ihn darauf hingewiesen, dass die vereinbarte Kündigungsfrist erst nach Ablauf von zwölf Monaten ende. Gleichwohl nahm der Vertreter eine Tätigkeit für eine Vertriebsgesellschaft einer anderen Versicherungsgruppe auf. Der Versicherer wollte es dem Vertreter untersagen, für Versicherer oder Finanzdienstleister als Angestellter oder selbstständiger Unternehmer tätig zu werden. Der Vertreter beantragte die Abweisung der einstweiligen Verfügung.

Das Landgericht gab dem Vertreter recht. Es bejahte zwar eine Konkurrenzsituation, verneinte indessen eine Konkurrenzfähigkeit. Das Wettbewerbsverbot erstreckte sich nur auf die Vermittlungstätigkeit, nicht auf die Betreuung und Schulung von Untervertretern. Diese Aufgabe aber habe der Vertreter übernommen. Deshalb sei ein Verstoß gegen das Konkurrenzverbot zu verneinen. Die Berufung des Versicherers hatte Erfolg. Das OLG untersagte dem Vertreter die Schulungs- und

Rekrutierungstätigkeit mit folgender Begründung: Dem Versicherer stehe ein Unterlassungsanspruch und somit ein Verfügungsanspruch wegen Verletzung des zwischen den Parteien vereinbarten vertraglichen Konkurrenzverbots zu, wenn der Vertreter vor Ablauf der Kündigungsfrist einer Konkurrenzfähigkeit nachgehe.

Eine Vertragsklausel, die explizit regelt, dass der Vertreter während der Dauer des Vertragsverhältnisses ohne Genehmigung des Versicherers für kein in Konkurrenz zum Versicherer und/oder dessen verbundenen Gesellschaften stehendes Unternehmen tätig werden dürfe, konkretisiere die allgemeine Interessenwahrnehmungspflicht des Handelsvertreters gemäß § 86 Abs. 1 Satz 1, 2. HS HGB. Während eines bestehenden Vertragsverhältnisses

sei dieser nicht berechtigt, ein Unternehmen zu vertreten, das mit dem Vertretenen in Wettbewerb stehe. Überschritten sich die auf dem Markt angebotenen Versicherungsprodukte des vertretenen Versicherers mit denen eines anderen, folge daraus, dass der Vertreter gegen das Konkurrenzverbot verstoße, wenn er für den anderen Versicherer tätig werde.

Das gesetzliche Konkurrenzverbot des Vertreters erstreckte sich auch auf eine Tätigkeit, die in der Anwerbung und Schulung von Vermittlern für einen konkurrierenden Versicherer bestehe. Eine Konkurrenzsituation könne nicht damit verneint werden, dass die ausgeübte Tätigkeit nur eine Nebentätigkeit im Rahmen eines Vertretervertrages sei, im anderen Fall aber eine Vertragspflicht im Kontext eines Angestelltenverhältnisses. Ob die Konkurrenzfähigkeit auch im Handelsvertreter- oder nur im Angestelltenverhältnis ausgeübt werde, sei ebenfalls irrelevant.

Das gesetzliche Konkurrenzverbot des Handelsvertreters erstreckte sich nicht nur auf die Vermittlung von Verträgen. Vielmehr gelte es auch für eine vertraglich vereinbarte Tätigkeit im Bereich der Schulung von (Unter-)Vertretern. Für das Handelsvertreter treffende Verbot jeglicher Konkurrenzfähigkeit sei von jeher ein strenger Maßstab angelegt worden. Schon in Zwei-

KOMPAKT

In diesem Artikel lesen Sie:

- Das Konkurrenzverbot des Vertreters umfasst die Rekrutierung und Schulung von Vermittlern für Konkurrenten.
- Für den Konkurrenzverstoß ist irrelevant, ob sie selbstständig oder abhängig beschäftigt ausgeübt wird.

MEHR INFOS

Tipps und Informationen rund ums Thema Vertriebsrecht finden Sie auf der Homepage von Blanke Meier Evers, Bremen, unter www.bme-law.de oder bei Rechtsanwalt Jürgen Evers, Telefon: 04 21/69 67 70.

felsfällen, in denen die Möglichkeit besteht, dass die anderweitige Betätigung die Interessen des vertretenen Unternehmers beeinträchtigen könnte, habe der Handelsvertreter vor der Übernahme der Tätigkeit den vertretenen Unternehmer zu informieren und dessen Zustimmung einzuholen. Der Handelsvertreter habe sich jeden Wettbewerbs zugunsten eines anderen als des vertretenen Unternehmers zu enthalten, der seiner Art nach geeignet ist, die Interessen des vertretenen Unternehmers nachhaltig zu beeinträchtigen.

Einstweilige Verfügung

Durch Übernahme der Aufgabe, neue Vermittler für einen konkurrierenden Risikoträger anzuwerben und zu schulen, verletze der Vertreter schutzwürdige Belange des vertretenen Versicherers, indem er mit seiner Tätigkeit die Ausweitung und Verbesserung der unternehmerischen Aktivitäten des Wettbewerbers unterstütze und fördere. Dies reiche aus, um einen Verstoß gegen das Konkurrenzverbot zu begründen. Für die Annahme dieses Konkurrenzverstoßes sei es ohne Belang, ob der Vertreter sich parallel noch um die Bestandskunden des Versicherers kümmere.

Werde die Konkurrenzfähigkeit aufgenommen und liege damit eine Verletzungshandlung bereits vor, habe der vertretene Versicherer auch einen Grund, eine einstweilige Verfügung zu erlassen. Diese hatte im Streitfall zum Inhalt, dass der Vertreter es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes von bis zu 250.000 Euro, ersatzweise/oder Ord-

nungshaft bis zu sechs Monaten, bis zum Ablauf der Kündigungsfrist zu unterlassen hat, für den Versicherer und dessen dem Konzern zugehörige Versicherungsgesellschaften, für die er tätig geworden ist, als Angestellter oder als Selbstständiger tätig zu sein.

(K)ein Wettbewerbsverhältnis?

Der Versicherer müsse allerdings darlegen und glaubhaft machen, dass der Vertreter für andere Versicherungen tätig wurde beziehungsweise dass und aufgrund welcher Umstände damit zu rechnen sei, dass er die Tätigkeit für weitere Konkurrenzunternehmen anstrebe oder beginnen wolle, wenn der Unterlassungsanspruch allgemein auf Versicherungsunternehmen erstreckt werden soll. Im Übrigen erscheine es fraglich, ob zwischen Versicherern und Finanzdienstleistungsunternehmen allgemein ein Wettbewerbsverhältnis bestehe. Jedenfalls habe der klagende Versicherer nichts Konkretes hierzu vorgetragen. Deshalb sei der Unterlassungsanspruch wegen der Konkurrenzfähigkeit nicht allgemein auf Finanzdienstleistungsunternehmen zu erstrecken. Der Antrag des Versicherers sei daher nur im Hinblick auf die Verurteilung zur Unterlassung der Konkurrenzfähigkeit für den Versicherer erfolgreich, für den der Vertreter tatsächlich tätig geworden sei.

Der Entscheidung ist zuzustimmen. Handelsvertreter unterliegen einem umfassenden Wettbewerbsverbot, das sich über den eigentlichen Bereich ihrer Tätig-

keit hinaus erstreckt. Daher darf ein Handelsvertreter auch insoweit nicht in Konkurrenz zum vertretenen Unternehmer treten, als es sich um Produkte handelt, die der Handelsvertreter selbst gar nicht für den Unternehmer vertreibt. Ebenso wenig darf er fremden Wettbewerb durch Rekrutierung und Schulung von Vermittlern fördern. Erforderlich ist allerdings stets ein Wettbewerbsverhältnis. Dies ist immer dann zu bejahen, wenn ein Kunde von beiden Produkten angesprochen wird, sich aber nur für eines entscheidet.

Worauf sich der Unterlassungsanspruch bezieht

Ein Girokonto steht daher beispielsweise nicht im Wettbewerb zu einer Versicherung, während ein Konkurrenzverhältnis zwischen einem Sparkonto und einer kapitalbildenden Lebensversicherung besteht. Begehrt der Versicherer Unterlassung einer Konkurrenzfähigkeit, kann sich der Unterlassungsanspruch nur auf die konkret ausgeübte Wettbewerbstätigkeit beziehen, wenn der Unternehmer keine Anhaltspunkte dafür hat, dass der Vertreter auch für weitere Versicherer tätig wird. Diese Grundsätze gelten nicht nur im Verhältnis des Versicherungsververtreters zum vertretenen Versicherer, sondern auch im Verhältnis eines Unterververtreters zum Generalagenten, für den dieser tätig ist. ■

VM-Autor: **Jürgen Evers** ist als Rechtsanwalt in der Kanzlei Blanke Meier Evers, Bremen, spezialisiert auf Vertriebsrecht, vor allem Handels-, Versicherungsvertreter- und Versicherungsmaklerrecht.

